

Antragsbereich B - Bildung

Antragsnummer: B3

Antragsteller: Unterbezirk Bayreuth

Weiterleitung an: Juso-Landeskonferenz, SPD Landesparteitag

„Notwendigkeit der Beförderung“ im Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs Reformieren!

33 In Artikel drei des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs ist zu lesen:

34 „Eine Beförderung durch öffentliche oder private Verkehrsmittel ist notwendig, wenn der Schulweg in ei-
35 ner Richtung mehr als drei Kilometer beträgt und die Zurücklegung des Schulwegs auf andere Weise
36 nach den örtlichen Gegebenheiten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht zumutbar ist.“

37 Wir halten dies weder für gerecht, noch sinnvoll. Ein Anspruch, welcher erst ab einer Entfernung von drei
38 Kilometern beginnt, ist absolut willkürlich gewählt und widerspricht der Lebensrealität vollkommen. Fol-

1 ge dieser Formulierung ist bspw., dass Tickets für den Nahverkehr zum Transport in die Schule bei jmd.,
2 welcher in der einen Straße wohnt gezahlt werden, derjenige, welcher in der nächsten Straße knapp un-
3 ter dieser Grenze lebt muss selber hierfür aufkommen. Jugendliche aber müssen mobil sein, dies gilt
4 nicht nur für die Schule. Oft gelten diese Tickets für einen ganzen Verkehrsraum im Stadtgebiet oder
5 Landkreis und verhelfen auch Hobbys verwirklichen zu können. So muss derjenige, welcher innerhalb ei-
6 nes solchen Radius von drei Kilometern wohnt für die nachmittägliche Fahrt ins Schwimmbad zahlen, der
7 andere, welcher außerhalb davon lebt nicht.

8 Wir fordern deswegen diesen Absatz des Gesetzes neu zu formulieren! Beförderung Jugendlicher ist not-
9 wendig, immer und überall!